



Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3697
zu Drs. 7/9116, 9422

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- Ausschließlich per E-Mail -

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen
Drs. 7/9116; Drs. 7/9422

unsere Zeichen

Geschäftsstelle
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

Erfurt,
17.05.2024

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Migration durch Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde zur Beschleunigung der Aufnahme und Rückführung

Sowie

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten durch Schaffung einer Landesausländerbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Zu Frage 2: Welche Unterbringungskapazität müssen die vorgesehenen TZAR aufweisen?

- Ein Ausbau der Unterbringungskapazitäten in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) und ihren Außenstellen ist in jedem Fall geboten. Die im CDU-Entwurf skizzierten Politiklinien hätten eine deutlich längere Verweildauer in EAE bzw. EAE-Außenstelle zur Folge – damit wäre ein deutlich stärkerer Aufbau an Unterbringungskapazität in Landeserstaufnahmeeinrichtungen notwendig als im Entwurf von LINKE/SPD/GRÜNE.
- Die Unterbringungskapazität für eine Erstaufnahme (mit oder ohne TZAR) richtet sich nach verschiedenen Faktoren:
 - o Aktuelles Migrationsgeschehen unter Beachtung der Zuzüge aus Asylgründen zzgl. Kapazität für unerwartete Migrationsbewegungen.
 - o Eine Sicherstellung der menschenwürdigen Unterbringung mit Blick auf:
 - Einhaltung der Unterbringungsstandards (gem. ThürGUSVO): insbesondere Schutz der Privatsphäre und der persönlichen und individuellen Sicherheit.

- Schutz besonders vulnerabler Gruppen (Kinder, UMA, kranke Menschen, Menschen mit Behinderung, Schwangere, ethnisch / religiöse Minderheiten, ...); entsprechende Schutzkonzepte sollten erarbeitet und umgesetzt werden.
- Die Sicherstellung einer adäquaten und individuell möglichen Asyl-Erstberatung.

Zu Frage 4: Welche Auswirkungen ergeben sich durch die Einrichtung der vorgesehenen TZAR für die jeweiligen Standorte?

- Eine zentrale Unterbringung von Asylsuchenden für bis zu 24 Monate, wie im CDU-Entwurf vorgesehen, ist aus Sicht der LIGA abzulehnen, da sie viele ohnehin in Gemeinschaftsunterbringung vorhandene Problemlagen aufgrund der langen Dauer verschärft hervorrufen wird.
- Mit Blick auf den Entwurf der CDU, nur Menschen mit schlechten Bleibeperspektiven in den sog. TZAR unterzubringen, ergeben sich die folgenden Herausforderungen:
 - problematische Gruppendynamiken innerhalb und im Umfeld der sog. TZAR aufgrund fehlender Perspektiven für die untergebrachten Menschen.
 - Massive psychische Belastung mit Gefahr der Retraumatisierung und Ausbildung anderer psychischer Krankheitsbilder aufgrund der Aussichtslosigkeit der Situation (z.B. Depression).
 - Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf eine kindgerechte Unterbringung, das kann eine EAE oder sog. TZAR nicht gewährleisten. Ihnen ist zudem Zugang zu normaler schulischer Bildung zu ermöglichen.
 - Trotz der Verteilung in die sog. TZAR nach zugeschriebenen schlechten Aussicht auf Asyl müssen folgende Aspekte sichergestellt sein: eine faire und adäquate Rechtsberatung, die bei geänderten Bedingungen der Menschen zu Asyl-Folgeanträgen beraten kann / eine faire Rückkehrberatung / die Vermeidung haftähnlicher Bedingungen.
 - Die fehlenden Ressourcen für flächendeckende Beratungsangebote im Asylverfahren.
 - Die Herausforderung, geeignetes Fachpersonal zu finden.
 - Das Konzept EAE/sog. TZAR isoliert Geflüchtete weitgehend von der Aufnahmegesellschaft; es ist integrationsfeindlich und wird bestehende Vorurteile verstärken.
- Die Einrichtung sog. TZAR scheint vornehmlich mit der Erwartung verknüpft zu sein, dass aus solchen Einrichtungen heraus schneller und effizienter abgeschoben werden kann. Das ist ein Trugschluss, denn oft scheitern Abschiebungen am Fehlen von Pässen oder anderen Reisedokumenten, die ohne eine Mitwirkung der Herkunftsländer nicht erlangt werden können.
- Sollten sog. TZAR zur Entlastung der EAE eingerichtet werden (Vorteil: Kapazitätsentlastung für EAE, regionale Einbindung, Verlagerung von Verantwortlichkeiten), müssten die folgenden Rahmenbedingungen geschaffen werden:
 - Vergleichbare Unterbringungsbedingungen an allen Standorten.
 - Die standortnahe Einrichtung von Asylverfahrensberatungsstellen.
 - Eine reibungslose Kommunikation zwischen den sog. TZAR und der EAE mit digitalen Kommunikationswegen (Vermeidung von Reibungs- und Kommunikationsverlusten, sowohl im Asylverfahrensprozess als auch mit Blick auf die individuellen Biografien).

Zu Frage 5: Welche gesellschaftspolitischen Auswirkungen ergeben sich jeweils aus den Gesetzentwürfen mit Blick auf die Attraktivität des Standorts Thüringen für ausländische Fach- und Arbeitskräfte?

- CDU-Entwurf: keine Vorschläge zur Fachkräfteeinwanderung; Fokus liegt darauf, Thüringen für Migrant*innen unattraktiv zu machen, Asylsuchenden die Integration zu erschweren und sie im Asylverfahren von der Aufnahmegesellschaft zu isolieren. Eine derartige Politiklinie wird sich auch negativ auf die Attraktivität von Thüringen für ausländische Fachkräfte auswirken, denn sie ist das Gegenteil einer Politik, die Menschen anderer Herkunft willkommen heißt.
- Der Entwurf von LINKE/SPD/GRÜNE zielt auf effektive Fachkräfteeinwanderungspolitik ab und stellt diese neben die an menschenrechtlichen Standards orientierte Organisation der Unterbringung von Schutzsuchenden. Dieser deutlich konstruktivere Ansatz eröffnet Ankommenden Chancen, sieht Zuwanderung als Entwicklungschance für Thüringen und wirkt Ängsten in der Aufnahmegesellschaft entgegen. Damit erhöht die Attraktivität des Bundeslandes für ausländische Fach- und Arbeitskräfte, die in Thüringen offen empfangen werden.
- Durch die Entwicklung einer zentralen Ausländerbehörde (ABH) ergibt sich die Chance, die Zusammenarbeit zwischen Fach- und Verwaltungsebene im Sinne der nachhaltigen Integration zu- und eingewanderter Menschen in den Thüringer Arbeitsmarkt zu verbessern. Bei einer Übertragung von Kompetenzen können Anerkennungsverfahren beschleunigt werden. Die Entlastung der kommunalen Ausländerbehörden durch eine übergeordnete Stelle bietet die Möglichkeit, die Arbeit der ABH vor Ort wieder effektiver, schneller mit einer besseren Servicequalität den Kund*innen gegenüber zu gestalten. Gerade lange Wartezeiten und die schlechte Erreichbarkeit der ABH kann auf Migrant*innen abschreckend wirken. Die Entwicklung hin zu "Willkommensbehörden", eine bessere Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Wohlfahrtsverbänden könnte hingegen einen positiven Effekt auf die Attraktivität haben. Zudem sollte die gezielte, nachhaltige Projektförderung sowie die enge Zusammenarbeit Hochschulen, Migrationsberatungsstellen, Sprachkursträgern u.a. eine entscheidende Rolle in den Aufgaben einer zentralen ABH spielen.

Zu Frage 8: Wie ließe sich vor dem Hintergrund, dass im Asyl- und Aufenthaltsrecht den zuständigen Behörden Ermessensspielräume eingeräumt werden und Rechtsbegriffe teils unkonkret ausgestaltet sind, was dazu führen kann, dass unterschiedliche Behörden in ähnlichen Fällen unterschiedlich entscheiden, gesetzgeberisch eine Vereinheitlichung bei der Anwendung von asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen durch die verschiedenen Verwaltungsbehörden in Thüringen verankern?

Durch die zentrale Fachaufsicht einer zentralen ABH ließe sich erwirken, dass sich Ermessensspielräume zum Nachteil von Migrant*innen und Geflüchtete minimieren und eine einheitliche Auslegung und Anwendung flächendeckend in Thüringen erreicht werden kann.

Zu Frage 9: Wie bewerten Sie die Auswahl der an die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) zu übertragenden Kompetenzen?

Sowie zu Frage 14: Welche Aufgabengebiete sollten aus Ihrer Sicht in der Zentralen Ausländerbehörde / Landesausländerbehörde bearbeitet werden?

Sowie zu Frage 15: Wie bewerten Sie jeweils den Aufgabenzuschnitt der beabsichtigten Zentralen Ausländerbehörde bzw. der Landesausländerbehörde?

- Einer zentralen ABH folgende Kompetenzen zuzuweisen hält die LIGA Thüringen für sinnvoll:
 - o Fach- und Dienstaufsicht und Qualitätssicherung über die kommunalen ABH.
 - o Voranbringen der Digitalisierung und damit bessere Erreichbarkeit der kommunalen ABH.
 - o Beratung von Fachkräften und damit Verbesserung der Attraktivität des Standortes Thüringens.
- Eine zentrale ABH vorrangig als zentrale Abschiebebehörde auszugestalten dagegen lehnt die LIGA Thüringen ab.

Zu Frage 10: Wie bewerten Sie das dezentrale Unterbringungsmanagement, insbesondere die Möglichkeit der herkunftsspezifischen Verteilung?

Sowie zu Frage 16: Wie bewerten Sie die Regelungen im Entwurf der CDU zur Landeserstaufnahmeeinrichtung und zu den Außenstellen?

- Die herkunftsspezifische Verteilung löst keines der oben beschriebenen Probleme, die mit einer langen, von der Aufnahmegesellschaft abgeschotteten, kasernierungsartigen Unterbringung einhergehen; sie hat den negativen Effekt, die Integration in den Kommunen zu erschweren.
- Auch zwischen Volksgruppen mit der gleichen Nationalität kann es Spannungen geben (Stichwort: ethnische / religiöse Minderheiten), was einen Schutz in den Aufnahmeeinrichtungen erschwert.
- Wichtiger als eine herkunftsspezifische Verteilung ist die Herstellung der Möglichkeit, dass für Menschen eine sichere Unterbringung (Sicherheit für Leib und Seele) entsteht, Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sind, Privatsphäre eingehalten werden kann und der Schutz besonders vulnerabler Gruppen im Fokus ist.
- Die im CDU-Entwurf vorgesehenen maximalen Verweildauern in EAE/sog. TZAR sind als der Integration hinderlich abzulehnen.

Zu Frage 11: Wie bewerten Sie die vorgesehenen Änderungen mit Bezug zur Fachkräfteeinwanderung - namentlich das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG und die Anerkennung von Abschlüssen?

Grundsätzlich ist ein beschleunigtes Verfahren als positiv zu bewerten. Für eine gute Umsetzung sind jedoch folgende Voraussetzungen zu bedenken: Gute Erreichbarkeit der entsprechenden zentralen Stelle / der kommunalen ABH für Arbeitgeber*innen, konstruktive Unterstützung im Prozess, im Vorfeld eine hohe Transparenz über notwendige Dokumente für ein schnelles Verfahren. Neben einem beschleunigten Verfahren für die Anerkennung für Fachkräfte aus dem Ausland sollte zudem eruiert werden, inwiefern sich eine schnelle Anerkennung für Fachkräfte aus dem Ausland auch auf Menschen übertragen

lässt, die als Geflüchtete nach Thüringen kommen und inwiefern bei Menschen mit einer schlechten Aussicht auf Asyl ein Rechtskreiswechsel ermöglicht wird, sodass eine Bleibeperspektive im Rahmen einer Tätigkeit in Deutschland möglich ist.

Zu Frage 12: Welchen bisher in keinem der Gesetzentwürfe adressierten Handlungsbedarf sehen Sie?

- Die zentrale Erstaufnahme in Suhl ist an den Grenzen ihrer Kapazität und baulich in schlechtem Zustand. Alternative Unterbringen für die Erstaufnahme erscheint daher notwendig.
- Eine Unterteilung der Einrichtungen mit der Perspektive "guter" und "schlechter" Aussichten auf Asyl scheint jedoch wenig zielführend. Zumal unklar ist, welche rechtliche Grundlage gegeben ist, die eine rechtssichere Einschätzung der vermeintlichen Bleibeperspektiven nach Ablauf eines Asylverfahrens gibt.
- Die Durchführung von Asylverfahren im Eilverfahren kann dem individuellen Recht auf Asyl nicht gerecht werden und ist daher nicht akzeptabel. Die Beschleunigung von Verfahren darf nicht dazu führen, dass Menschen Rechtsschutzmöglichkeiten, die Möglichkeit einen Folgeantrag zu stellen oder weitere Instrumente wie z.B. die Stellung eines Härtefallantrages genommen werden.

Zu Frage 13: Wie bewerten Sie die Einrichtung einer Zentralen Ausländerbehörde bzw. einer Landesausländerbehörde grundsätzlich?

- Eine zentral agierende Ausländerbehörde bietet darüber hinaus große Chancen, aber auch zu verhindernde Effekte. Zu diesen Chancen gehört die Etablierung eines zentralen Beschwerdemanagements für die kommunalen Ausländerbehörden. Auch eine fachliche Anleitung für kommunale Ausländerbehörden, sodass in den Kommunen Prozesse, die weiterhin bei den kommunalen Ausländerbehörden liegen, vereinfacht und beschleunigt werden, kann über diese Behörde realisiert werden.
- Eine zentrale ABH kann insbesondere im Kontext der Fachkräfteeinwanderung eine wichtige Rolle übernehmen (z.B. im Visumverfahren, an der Schnittstelle zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen).
- Um dem Verdacht der Bevorzugung „nützlicher“ Migrant*innen entgegenzutreten, sollten beschleunigte Verfahren grundsätzlich gleichberechtigt für alle Menschen mit Migrationshintergrund ermöglicht werden. Auch muss besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Aufgaben einer „zentral agierenden Ausländerbehörde“ Angebote und Projekte wie z.B. IQ-Netzwerk nicht beschneiden.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer